

## **Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt**

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und  
Sozialordnung und für Unterricht und Kultus  
vom 14. August 1986 (AMBI. S. A 139)

### **21. Tagesstätten**

#### 21.1 Allgemeines

21.11 Tagesstätten sind familienergänzende Einrichtungen, die regelmäßig Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreuen.

21.12 Tagesstätten haben als sozialpädagogische Einrichtungen die Familienerziehung durch alters- und entwicklungsgemäße pädagogische Angebote zu ergänzen und zu unterstützen. Die eigenständige und ganzheitliche Persönlichkeitsentfaltung der Kinder und Jugendlichen ist zu berücksichtigen.

21.12.1 Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist erforderlich.

21.12.2 Die Gruppen sollen nach Möglichkeit alters- und geschlechtsgemischt gebildet werden.

21.12.3 In jeder Einrichtung ist eine laufende Anwesenheitsliste zu führen. Für jedes Kind ist eine Karteikarte oder ein Personalbogen anzulegen mit mindestens folgenden Angaben:

- Personalien des Kindes
- Name und Anschrift sowie Telefonnummer der Eltern/Pflegeeltern, Sorgeberechtigten
- Name und Anschrift der Schule
- Impfungen, durchgemachte Infektionskrankheiten.

21.12.4 Soweit Kinder sich ganztags in der Einrichtung aufhalten, sollen sie eine warme, kindgemäße Mittagsmahlzeit erhalten. Für altersgemäße Ruhemöglichkeiten ist ebenfalls Sorge zu tragen.

21.12.5 Vielfältiges Spiel- und Beschäftigungsmaterial, auch Lesestoff, müssen in ausreichendem Maße bereitgehalten und regelmäßig ergänzt werden.

21.12.6 Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen ist auf die örtlichen Gegebenheiten und die besonderen Bedürfnisse der Eltern und Kinder Rücksicht zu nehmen.

#### 21.3 Kinderhorte

21.31 Horte sind Tagesstätten, die überwiegend Schüler im Alter von 6-15 Jahren betreuen.

21.32 Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung braucht das Kind in Ergänzung zur Familienerziehung und im Ausgleich zur Schule vielseitig Anregungen und das Erlebnis der Gruppe. Die Zusammenarbeit mit der Schule bildet eine wichtige Voraussetzung für die individuelle Förderung der Kinder.

#### 21.33 Gruppen

Nicht mehr als 25 Kinder. Bei Horten, in denen auch Sonderschüler oder Kinder mit besonderen Erziehungsbedürfnissen aufgenommen werden, ist die Gruppenstärke entsprechend zu verringern,

#### 21.34 Personal

21.34.1 Leitung: 1 pädagogische Fachkraft

21.34.2 Gruppe: 1 pädagogische Fachkraft und in Kinderhorten mit 1 Gruppe möglichst 1, in Kinderhorten mit 2 Gruppen mindestens 1, in Kinderhorten mit 3 und 4 Gruppen mindestens 2 und in Kinderhorten mit 5 oder 6 Gruppen mindestens 3 pädagogische Hilfskräfte.

Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit weitere, in der Regel nebenamtliche Mitarbeiter für verschiedene Interessengruppen gewonnen werden.

## 32. Bauliche Gestaltung

### 32.1 Allgemeines

32.11 Die Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so beschaffen sein, dass eine dem Kind/Jugendlichen angemessene pädagogische Betreuung, Förderung und ggf. Pflege möglich ist. Sie sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung der Kinder vermieden wird. Tagesstätten, die in Mehrzweckgebäuden untergebracht sind, müssen zumindest innerhalb des Gebäudes einen eigenen abschließbaren Eingang haben.

32.12 Alle Räume müssen zweckmäßig einander zugeordnet sein. Durchgangsräume und sogenannte gefangene Zimmer sind zu vermeiden. Die Räume müssen hell und gut lüftbar sein. Alle Teile der Aufenthaltsräume müssen ausreichendes Tageslicht erhalten.

32.13 Die Flächen der Fenster in den Aufenthaltsräumen müssen mindestens 1/6 der Grundfläche des Raumes betragen. Für den nötigen Sonnenschutz ist zu sorgen. Künstliche Dauerbeleuchtung und mittelbares Tageslicht sind für Aufenthaltsräume nicht zulässig. Verglasungen von Wänden, Fenstern und Türen sollen nicht bis zum Boden reichen. Die Fensterbrüstungen sollen in der Regel so gestaltet sein, dass die Kinder sitzend waagrecht hinaussehen können. Bei Kleinkindern muss der untere Teil der Fenster bis zur durchschnittlichen Kopfhöhe feststehend sein. Für Kleinkinder erreichbare Glasscheiben müssen aus Sicherheitsglas ausgeführt sein.

32.14 Die Fußböden müssen warm, fugenlos, splitterfrei, trittsicher und leicht zu reinigen sein. In den Sanitär- und Wirtschaftsräumen müssen sie außerdem wasserundurchlässig sein.

32.15 Flure und Vorräume sollen durch Tageslicht ausreichend belichtet und müssen gut zu durchlüften sein. Stufenfolgen mit weniger als 3 Stufen sind zu vermeiden. Der freie Durchgang in Fluren soll 170 cm, in Treppenhäusern mindestens 130 cm betragen. Die Treppenstufen sollen nicht höher als 17 cm und wenigstens 28 cm tief sein. Geländer an Treppen und Balkonen sind so auszuführen, dass jede Gefahr für Kinder ausgeschlossen ist. In Einrichtungen für Kleinkinder sind Treppen, insbesondere zum Keller abzusichern.

32.16 Die Heizanlagen müssen eine gleichmäßige und ausreichende Erwärmung der Räume sicherstellen. Die durchschnittliche Zimmertemperatur soll mindestens 19 °C betragen. Die ständige Versorgung mit Warmwasser soll gewährleistet sein. Duschen und Bäder sind so abzusichern, dass sich Kinder nicht verbrühen können.

32.17 An den Eingängen ist die Kennzeichnung der Einrichtung und eine ausreichende Außenbeleuchtung erforderlich.

32.18 In jeder Einrichtung muss ein Telefonanschluß vorhanden sein. Ein Verzeichnis der wichtigsten Telefonnummern für Notfälle ist bereitzuhalten.

32.19 Ein geeigneter, absonderter und abgedeckter Platz für Müll ist erforderlich.

## 32.5 Kinderhorte

### 32.51 Raumbedarf für 1 Gruppe (nicht mehr als 25 Kinder)

- 1 Gruppenraum mit 2,5 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind
- 1 Hausaufgabenarbeitsraum mit 1,5 m<sup>2</sup> Bodenfläche je Kind
- 1 lüftbarer Garderobenraum mit Schuhablage

### 32.52 Ausstattung des Sanitärbereichs:

- Wasch- und Toilettenräume - getrennt für Buben und Mädchen mit je
- 1 Waschbecken für je 10 Kinder
- 1 Toilettenkabine für 10 Kinder
- 1 Duschkabine - gesondert zugänglich - (gesicherte Mischbatterie)

### 32.53 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

- Nach Möglichkeit Werkräume
- Leiterinnenzimmer; dieser Raum kann gleichzeitig für den Aufenthalt plötzlich erkrankter Kinder verwendet werden
- Personalzimmer für Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen
- Personaltoilette mit Waschbecken
- Küche mit entsprechender Ausstattung; bei kleinen Einrichtungen ggf. nur Teeküche
- Lüftbarer Raum für Reinigungsgeräte und -mittel mit Ausguss
- Abstellräume in ausreichender Anzahl
- Ausreichend große Außenspielmöglichkeiten.